

Ö-Pro e.V.

Studentisches Netzwerk für nachhaltige Entwicklung

c/o GSO-FH Nürnberg
Bahnhofstraße 87
90402 Nürnberg

Tel: 0911 / 23 99 77 1
E-Mail: info@oe-pro.de
Internet: www.oe-pro.de



Studentisches Netzwerk
für nachhaltige Entwicklung

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Ö-Pro e.V.", im folgenden Ö-Pro genannt.
2. Der Sitz von Ö-Pro ist Nürnberg.
3. Ö-Pro soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen werden.
4. Gerichtsstand ist Nürnberg.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zwecke

Ö-Pro verfolgt folgende Ziele und Zwecke:

1. Das Umweltbewußtsein der Studierenden und der Professoren aller Studienrichtungen sowie der Verwaltung der Nürnberger Hochschulen und der ihnen angegliederten Institutionen, insbesondere des Studentenwerkes Erlangen - Nürnberg, zu stärken und zu fördern.
2. Förderung des Natur- und Umweltschutzes, der Reinhaltung von Luft, Wasser und Boden, der ökologischen Biotop- und Landschaftspflege sowie der schonenden Energie-, Wasser- und Stoffverwendung im Sinne des Ressourcenerhalts.
3. Förderung des Einsatzes von Produkten aus ökologischer, nachhaltiger Erzeugung.
4. Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus regenerativen Quellen.
5. Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Workshops, Ausstellungen zum Thema Umwelt- und Naturschutz, insbesondere mit der Zielsetzung des nachhaltigen Wirtschaftens.
6. Förderung des Gedankens eines "Sustainable Development" in Unternehmen und Institutionen.

Ö-Pro ist parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Ö-Pro verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Ö-Pro strebt keine Gewinnerzielung an. Die Mittel von Ö-Pro dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck von Ö-Pro fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsmittel

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält Ö-Pro durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei der Auflösung von Ö-Pro bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden, sonstigen Zuwendungen oder am Vermögen von Ö-Pro.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied von Ö-Pro können folgende Personen werden:
 - Studierende der Nürnberger Hochschulen
 - Ehemalige Studierende der Nürnberger Hochschulen
 - Professoren und Mitarbeiter der Nürnberger Hochschulen
 - Mitarbeiter der den Nürnberger Hochschulen angegliederten Institutionen
 - Andere, den Nürnberger Hochschulen verbundene Personen
2. Juristische Personen können nicht Mitglied von Ö-Pro werden.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an Ö-Pro zu richten.
4. Grundsätzlich ist jeder Antragstellende aufzunehmen.
5. Einer Aufnahme ist zu widersprechen, wenn die begründete Annahme besteht, daß der Antragsteller den Zielen von Ö-Pro zuwiderhandeln wird. Der Widerspruch gegen die Aufnahme ist durch den Vorstand einstimmig zu fassen und hat dem Antragstellenden bis spätestens 14 Tage nach dem Eingang des Aufnahmeantrages zuzugehen (Datum des Poststempels). Gegen die Ablehnung einer Aufnahme kann innerhalb eines Monats (Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Zur Aufnahme ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.
6. Personen, welche sich um die Ziele und Zwecke von Ö-Pro besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei Ö-Pro endet durch Ableben, Austritt oder durch Ausschluß.
2. Der Austritt muß schriftlich gegenüber Ö-Pro erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erklärt wurde. Mitgliedsbeiträge sind bis zu diesem Zeitpunkt voll zu entrichten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - es ein den Zielen und Zwecken von Ö-Pro deutlich zuwiderlaufende Handlung begangen hat,
 - es, trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nach Ablauf des Geschäftsjahres mit mindestens einem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

Über den Ausschluss wird durch den Vorstand, nach Hörung des betroffenen Mitgliedes, entschieden. Der Ausschluß benötigt die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes. Gegen den Ausschluß kann innerhalb eines Monats (Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluß. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Zum Ausschluß ist eine Zweidrittelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Der Ausschluß ist sofort wirksam.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder von Ö-Pro haben das Recht:

1. an den Veranstaltungen und Versammlungen von Ö-Pro teilzunehmen,
2. sich an der Willensbildung innerhalb von Ö-Pro durch Anträge zu beteiligen.

Die Mitglieder von Ö-Pro haben die Pflicht:

1. die Ziele und Zwecke von Ö-Pro nach besten Kräften zu unterstützen,
2. die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
3. den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 8 Organe

Die Organe von Ö-Pro sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung und öffentlichen Aushang an den "Grünen Brettern" der Georg-Simon-Ohm Fachhochschule Nürnberg. Die Einberufung hat mindestens zwanzig Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen, die Tagesordnung ist bekanntzugeben
2. Jedes Mitglied kann bis vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Abstimmung bei der Mitgliederversammlung beim Vorstand einreichen. Der Vorstand hat diese in die Tagesordnung aufzunehmen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich bis spätestens 30. August stattzufinden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit, unter Einhaltung der unter 1. genannten Bedingungen, vom Vorstand oder von mehr als einem Viertel der Mitglieder, einberufen werden.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
6. Die Mitgliederversammlung beschließt Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Lediglich Anträge auf Änderung der Satzung oder die Auflösung von Ö-Pro bedürfen zur Annahme einer Zustimmung von mehr als drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
7. Alle Abstimmungen werden auf Antrag mindestens eines Mitgliedes geheim durchgeführt. Die Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
8. Jedes auf der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat das Recht sich der Stimme zu enthalten. Enthaltungen werden als ungültige Stimme gewertet.
9. Eine Übertragung des Abstimmungsrechtes auf ein anderes Mitglied oder einen Dritten ist nicht möglich.
10. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu errichten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von einem Jahr, die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Nach Möglichkeit soll dem Vorstand mindestens eine Person jeden Geschlechts angehören.
3. Vorstandsmitglieder sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung
 - auf Antrag von zwei Dritteln der Anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
 - sein Amt zur Verfügung stellen.
5. Jeder Vorstand vertritt Ö-Pro nach außen hin alleine.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
7. Eines der Vorstandsmitglieder wird ausdrücklich als Kassenwart bestimmt.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
9. Der Vorstand hat die Aufgabe einen Tätigkeitsplan zu erstellen und diese der Mitgliederversammlung vorzulegen.
10. Der Vorstand nach § 26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.

§ 11 Kassenwart

Aufgaben des Kassenwartes:

1. Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben von Ö-Pro.
2. Erstellung der Jahresabrechnung und Vorlage dieser bei der auf das Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung.
3. Einziehung der Mitgliedsbeiträge.

§ 12 Kassenprüfer

1. Das Amt des Kassenprüfers wird auf eine Person beschränkt.
2. Aufgabe des Kassenprüfers ist es, die Kassen zu prüfen und einmal jährlich, zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenbericht anzufertigen und diesen auf der Mitgliederversammlung vorzustellen.
3. Der Kassenprüfer muss jederzeit Einsicht in sämtliche Vereinsbücher erhalten.
4. Der Kassenprüfer kann nicht gleichzeitig im Vorstand von Ö-Pro tätig sein.
5. Der Kassenprüfer wird auf ein Jahr gewählt.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen bedürfen ebenso wie die Auflösung von Ö-Pro einer drei viertel Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen von Ö-Pro an eine gemeinnützige Organisation zur Förderung der Umwelt.

Der Vorstand bürgt für die Authentizität und Richtigkeit der Satzung.

Nürnberg, den 28.06.2007

Olga Pitschujew
Vorstand

Christian Zumpe
Vorstand

Patrick Stärz
Vorstand

Jenny Czurlok
Vorstand